



BETONWERK UND BAUSTOFFHANDEL KAHNT GMBH

AM SANDBERG 13 * 04626 THONHAUSEN * TEL. (03762) 2870
FAX. (03762) 47668

Allgemeine Bemerkungen

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Allen Angeboten und Lieferungen liegen unsere am Ende dieser Preisliste abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie diese Bemerkungen zugrunde. Die Preise gelten für die angegebene Lieferform und Lieferform und Liefereinheit an Werk, verladen auf LKW. Fracht und gesetzliche Mehrwertsteuer werden gesondert berechnet. Die angegebenen Werteinheiten €/ lfd.m., kg/ lfd.m., €/ Stück usw. sind Berechnungsgrundlage. Bei Gewichten und Abmessungen sind Abweichungen, wie in den Normen und Vorschriften des BDB festgelegt, zulässig.

Verpackung

Wir verpacken unsere Waren kostensparend möglichst ohne Paletten. Auf Wunsch ist aber eine Lieferung auf Paletten möglich. Wir berechnen für Paletten 12,78 €, die bei frachtfreier Rücklieferung in einwandfreiem Zustand mit 11,75 € erstattet werden.

Lieferung

Die Lieferung erfolgt über von uns beauftragte selbständige Transportunternehmer. Zufahrt und Entladeplatz müssen mit 38t-Lastzügen

verkehrssicher erreichbar sein. Die Entladung muß sofort möglich sein. Verzögerungen berechtigen zur Kostenberechnung. Die angegebenen Frachtkosten gelten für volle Lastzugladungen (22t), Mindermengen können mit entsprechenden Zuschlägen ausgeliefert werden.

Beratung

Informationen über Verwendung, Einsatz und Verarbeitung unserer Produkte sind Rat und Empfehlung im Sinne § 676 BGB. Sie sind nicht als Architekten-, ingenieurmäßige oder statische Beratung zu sehen.

Ausblühungen

Gelegentlich können Ausblühungen vorkommen. Sie sind technisch nicht vermeidbar. In erster Linie entstehen sie durch besondere Witterungsbedingungen, denen der Beton – namentlich im jungen Alter – ausgesetzt ist, und haben entsprechend unterschiedliches Ausmaß. Die Güteeigenschaften der Erzeugnisse bleiben hiervon unberührt. Bewitterung und mechanische Beanspruchungen der Erzeugnisse lassen Ausblühungen darüber hinaus wieder verschwinden.

Farbabweichungen

Farbliche Abweichungen und Strukturunterschiede an der Oberfläche von Betonerzeugnissen sind technisch nicht vermeidbar und berechtigen nicht zu Beanstandungen. Die Unterschiede sind für den Gebrauchswert ohne Belang, da die Helligkeitsdifferenzen in der Regel unter Benutzung der Erzeugnisse und bei normaler Bewitterung ausgeglichen werden.



BETONWERK UND BAUSTOFFHANDEL KAHNT GMBH

AM SANDBERG 13 * 04626 THONHAUSEN * TEL. (03762) 2870

FAX. (03762) 47668

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen einschließlich Beratungsleistungen, Auskünfte und Ähnliches.
2. Abweichende Bedingungen, Ergänzungen, mündliche Nebenabreden oder allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner sind nur dann wirksam, wenn wir Ihnen schriftlich ausdrücklich zugestimmt haben.

II Angebot und Vertragsabschluss

1. Sämtliche Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung, Versandanzeige, Übergabe des Lieferscheines oder der Rechnung zustande.
2. Von uns abgegebene Angebote können innerhalb von 3 Wochen ab Angebotsdatum angenommen werden. Wir sind an den Vertrag gebunden solange unser Vorrat reicht.
3. Übermittlungsfehler, insbesondere bei telefonischer oder mündlicher Übermittlung gehen zu Lasten des Bestellers.

III. Preise

1. Unsere Preise sind Nettopreise. Die am Tag der Lieferung geltende gesetzliche Mehrwertsteuer wird hinzugerechnet. Sie verstehen sich ab Werk frei LKW verladen unverpackt und ohne Paletten etc. Die Paletten oder notwendiges Verpackungsmaterial werden extra berechnet. Paletten werden nur bei frachtfreier Rücklieferung durch den Käufer in gebrauchsfähigem Zustand abzüglich der Abnutzungsgebühr vergütet.
2. Sind besondere Preise nicht vereinbart, so gilt die jeweils aktuelle Preisliste. Bei Mindermengen sind wir berechtigt, Kleinmengenzuschläge zu berechnen. Eine Verpflichtung für die volle Ausnutzung des Mindestladegewichts, das laut Tarifbestimmungen vorgeschrieben ist übernehmen wir nicht.
3. Nach Auftragserteilung eintretende Lohn-, Fracht-, Materialpreis- oder sonstige Kostensteigerungen berechtigen uns gegenüber Kaufleuten, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen. Nach Ablauf von 4 Monaten gilt diese Regelung auch für Nichtkaufleute.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
2. Skonti und Rabatte werden nur aufgrund gesonderter Vereinbarung gewährt. Voraussetzung ist termingerechte Bezahlung und vorherige Begleichung aller offenstehenden älteren Rechnungen. Abladen, Fuhrlohn, Paletten, Verpackungskosten sind nicht skontier- und rabattfähig.
3. Wechsel werden nur angenommen, wenn dies vereinbart wurde. Die Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt stets erfüllungshalber.
4. Werden Rechnungen nicht spätestens 14 Tage nach Fälligkeit bezahlt oder gehen Wechsel zu Protest oder werden Schecks nicht eingelöst, werden alle unsere sonstigen noch offenen Rechnungen zur sofortigen Zahlung fällig. Desweiteren sind wir berechtigt von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten oder für weitere Lieferungen Barzahlung vor Versand der Ware zu verlangen. Im Falle des Rücktritts können die gelieferten Waren zurückverlangt sowie Ersatz für unsere Aufwendungen und für die durch Verschulden des Bestellers oder sonstige von ihm zu vertretenden Umstände verursachten Beschädigungen verlangt werden.

V. Lieferung und Lieferzeit

1. Die Lieferung erfolgt stets auf Gefahr und Rechnung des Käufers, auch bei Frankolieferungen. Erfüllungsort ist das liefernde Werk.
2. Der Käufer ist verpflichtet auf seine Kosten den ungehinderten Zugang zur Abladestelle sicherzustellen. Sämtliche dabei anfallenden Gebühren oder eventuelle Geldbußen gehen zu seinen Lasten. Unsere Haftung für Schäden am Fahrboden oder unterirdischen Anlagen wird ausgeschlossen.
3. Das Abladen der Fahrzeuge hat der Unternehmer umgehend zu veranlassen. Warte- und Entladezeiten von mehr als einer Stunde sowie das Verfahren der Ware auf der Baustelle sind in den Transportkosten nicht enthalten und werden berechnet.
4. Falls sich ohne unser Verschulden die Abnahme von Waren verzögert, werden Lagergebühren berechnet.
5. Angegebene oder vorgeschriebene Lieferfristen erlauben uns eine Abweichung von bis zu 14 Tagen. Auch bei einer stundenweise zugesagten Lieferfrist liegt kein Fixgeschäft vor.

VI. Gewährleistung und Mängelrüge

1. Der Käufer hat offensichtliche Mängel innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung schriftlich per Einschreiben zu rügen, in jedem Fall vor Verarbeitung oder Einbau.
2. Für Kaufleute gelten die §§ 377,378 HGB. Hinsichtlich offensichtlicher Mängel gelten unsere Lieferungen mit dem Entladen durch den Besteller oder in dessen Auftrag als genehmigt. Nicht offensichtliche Mängel sind hier unverzüglich in der in VI.1. genannten Form zu beanstanden.
3. Für Mängel, die erst beim Verlegen oder beim Einbau entdeckt wurden, haften wir nur, wenn die Funktionstauglichkeit der von uns gelieferten Waren entsprechend der jeweiligen DIN-Norm geprüft wurde.
4. Beanstandete Ware darf nur mit unserer schriftlichen Genehmigung eingebaut werden, ansonsten ist jede Haftung ausgeschlossen.



BETONWERK UND BAUSTOFFHANDEL KAHNT GMBH

AM SANDBERG 13 * 04626 THONHAUSEN * TEL. (03762) 2870

FAX. (03762) 47668

5. Für nachgewiesene Materialfehler leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachlieferung mangelfreier Ware, durch Nachbesserung oder Minderung; für die Preisminderung ist nur der Minderwert des gelieferten Materials gegenüber fehlerfreiem Material maßgebend.
6. Wegen etwaiger material- oder fertigungsbedingter Abweichungen in Struktur und Farbe der Betonwaren können Ansprüche nicht erhoben werden. Materialbedingte Haarrisse sind keine Mängel.
7. Die Haftung aus unerlaubter Handlung, positiver Vertragsverletzung oder Verschulden bei Vertragsabschluß wird auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Ebenso haften wir für Mängelfolgeschäden nur, wenn diese wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft eingetreten sind oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

VII. Eigentumsvorbehalt

- Die Lieferung sämtlicher Waren erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gem. § 455 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen :
1. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung unserer sämtlichen, auch der künftig entstehenden, Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum.
 2. Der Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware gem. § 950 BGB im Falle der Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Käufer für uns. Die verarbeitete Ware dient zur Sicherung des Rechnungspreises zuzüglich Umsatzsteuer und etwa aus der Nichtzahlung erwachsener Ansprüche in Höhe dieser Beträge. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht von uns gelieferten Sachen, steht das Miteigentum an der neuen Sache uns zu, im Verhältnis des Wertes unserer vorgenannten Ansprüche zu dem der anderen verarbeiteten Ware zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehenden neuen Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
 3. Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware einschließlich der fakturierten Ansprüche auf Umsatzsteuererstattung, werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach der Verarbeitung weiterverkauft wird. Werden die von uns gelieferten Waren mit einem Grundstück oder Bauwerk als wesentlicher Bestandteil verbunden, so wird ein Anspruch des Käufers, unseres Kunden auf Bestellung einer Sicherungshypothek an dem Grundstück seines Auftraggebers in Höhe des Wertanteils der von uns gelieferten Waren uns hiermit abgetreten.
 4. Im Falle der Verbindung, Vermischung, Verarbeitung bzw. Bearbeitung gilt ferner folgendes :
Der Käufer ist hierzu nur im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsganges berechtigt. Ein ordentlicher Geschäftsgang liegt nicht vor, wenn bei den genannten Verfügungen des Käufers zugunsten Dritter die volle Abtretbarkeit seiner Forderung an andere (und damit an uns) ausgeschlossen ist. Für den Fall, daß die Vorbehaltsware vom Käufer mit anderen nicht von uns gelieferten Waren verkauft wird, gilt die Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die mit den anderen Warenwerten Gegenstand des Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist.
 5. Gewährt der Dritte dem Käufer Abschlagszahlungen auf die Forderung, die dieser teilweise oder ganz abgetreten hat, so gilt der jeweils bestehende Restbetrag von der Forderung in Höhe des Wertes des von uns gelieferten und für die Entstehung dieser Forderung verwendeten Materials als an uns abgetreten, wenn nicht ein dem Verhältnis unserer Gesamtforderung aus Materiallieferungen zum gesamten Rechnungsbetrag entsprechender Anteil an uns abgeführt worden ist. Zahlungen des Drittschuldners an uns, werden von uns unverzüglich an den Käufer überwiesen, sobald unsere Forderungen auf Zahlung des Kaufpreises getilgt ist. Diesen Anspruch gegen uns kann der Käufer abtreten. Gewährt der Drittschuldner an uns Abschlagszahlungen oder übersteigt die an uns abgetretene Forderung unsere Forderungen auf Zahlung des Kaufpreises von mehr als 40 %, so verpflichten wir uns, von den eingehenden Beträgen mindestens 15% unverzüglich dem Käufer zu überweisen. Soweit die Forderung aus Weiterveräußerung - etwa infolge Abtretungsausschluß gem. § 399 BGB - nicht an uns übergeht, ermächtigt uns der Verkäufer mit der Auftragserteilung gleichzeitig unwiderruflich, seine aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und der fakturierten Umsatzsteuer entstehenden Forderung für seine Rechnung einzubeziehen und erteilt damit zugleich seinen Schuldnern aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware und der fakturierten Umsatzsteuer unwiderruflich Zahlungsanweisung zu unseren Gunsten. Wir verpflichten uns insoweit von der Zahlungsanweisung nur im Falle des Rückstandes des Käufers Gebrauch zu machen. Bei Eintritt dieser Voraussetzungen erlischt auch die eigene Einziehungsbefugnis des Käufers.
 6. Auf Verlangen hat der Käufer uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
 7. Der Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, daß mit der vollen Bezahlung aller unserer Forderungen ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer übergeht und die abgetretenen Forderungen ihm zustehen.

VIII. Schlußklausel

1. Die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit des Liefervertrages und aller übrigen Bedingungen nicht. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht nur für ein einzelnes Geschäft, sondern auch für alle künftigen, sowie etwa in der Vergangenheit abgeschlossenen noch nicht voll abgewickelten Geschäfte.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung, diese durch eine Regelung zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Sinn und Zweck möglichst nahe kommt.
3. Gerichtsstand, auch für Klagen aus Wechseln und Schecks, sowie für Arrestverfahren ist Altenburg sofern keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.